

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa,
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

**An alle Spediteure im Großraum-
und Schwerverkehr im Land Bremen**

An die Kontrollorgane im Land Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kohlstruk

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer : 504

T (04 21) 361 9079

F (04 21) 496 9079

E-mail

hans.kohlstruk@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben) 56-4
70-0\Container\Contalner-Flat-
2).doc

Bremen, 03.02.10

**Klarstellung zur unteilbaren Ladung
hier: Transport von Containern und oder Flat Racks auf Tiefladern mit erhöh-
ten Gewichten und Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuglänge.**

In jüngster Vergangenheit hat es wiederholt Probleme bei Anlieferung von Überseekisten und Maschinenteilen auf Containerflats in Bremerhaven gegeben. Auf den Containerflats waren Überseekisten/Maschinen mit Höhen zwischen 3,00 m bis 3,60 m geladen. Unter Berücksichtigung des Containerflats mit einer Höhe von 0,60 – 0,80 m und Eigengewichten von 4,2 – 5,7 to kam es:

1. zu Transporthöhen von bis zu 4,50 m,
2. Fahrzeuglängen von 23,00 m und
3. Gesamtgewichten von rd. 50,0 to.

Es stellt sich daher an dieser Stelle die Frage, ob derartige Verladungsarten und Transporte nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unteilbarkeit von Ladung darstellen. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass die „Übermaße“ erst durch die Verwendung des Containerflats verursacht wurden. Jede dieser Überseekisten/Maschinenteile hätte ohne weiteres auf einem mehr oder weniger StVZO-gerechten Fahrzeug transportiert werden können. Eine Polizeibeleitung wäre nicht erforderlich gewesen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Richtlinien zu § 70 StVZO, dass eine Ladung dann als unteilbar anzusehen ist, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder die Zerlegung und der Zusammenbau unzumutbare Kosten verursachen würde. Diese Voraussetzung muss beim Transport von Ladung auf Containerflats verneint werden.

Ich beabsichtige daher für den Transport von Containern und Containerflats und den Genehmigungsmöglichkeiten nachfolgende Regelungen in Absprache mit den zuständigen Obersten Landesbehörden aller Bundesländer umzusetzen. Ich bitte daher die Bundesländer um Prüfung meiner Ausführungen und entsprechende Weitergabe an die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Genehmigungsbehörden und ggf. Kontrollorganen.

Zunächst aber noch einmal Grundsätzliches:

Gemäß § 32 Abs. 1, 2 u. 3 StVZO beträgt die max. zulässige Breite, Höhe und Länge eines Kraftfahrzeuges einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (ATL) 2,55

— Seite 1 von 3 —

m, 4,00 m, bzw. 16,50 m. Gemäß § 42 Abs. 3 StVZO sind ATL dazu bestimmt, Ladung aufzunehmen und auf verschiedenen Trägerfahrzeugen verwendet zu werden. Das sind also Container, Containerflats, Wechselbrücke/-pritschen, Transportstellagen u.a.m. Somit ist unmissverständlich geregelt, dass Container nicht als unteilbare Ladung anzusehen sind! (Hinweis an dieser Stelle: Bürocontainer, Toilettencontainer, Aufenthalts- und Schlafcontainer u.ä., die nicht zum Transport bzw. Aufnahme von Ladung bestimmt sind, sind kein ATL und unterliegen somit nicht dem § 32 StVZO sondern nur dem § 22 StVO). Für den Transport von Containern stehen spezielle Containerchassis zur Verfügung mit denen es möglich ist, innerhalb der bestehenden Vorschriften nach der StVZO diese zu befördern (einzige Ausnahme: Transport von 45' Überseecontainern). Mit dem eindeutigen Hinweis in § 32 StVZO hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass Container nicht als eine unteilbare Ladung angesehen werden können, sondern beim Transport von Containern sind die zulässigen Abmessungen einzuhalten! Wäre das nicht so und würde man Container ausschließlich über den Begriff „Ladung“ subsummieren, hätte die Industrie und die Reedereien entsprechende Ladeboxen, Container, Wechselbrücken und Wechselpritschen u.a.m. auf den Markt gebracht mit einer Breite von 3 m und einer Länge von 15,00 (entspräche einer Sattelkzf-Länge von 18,00 m bei 1,50 m Ladungsüberhang).

Da Container im § 32 StVZO hinsichtlich der Einhaltung der max. zulässigen Abmessungen genannt sind, ist bei Nichteinhaltung der Vorschrift bzw. bei Überschreitung der Maße (und Gewichte) zwingend eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO erforderlich. In diesen Fällen sind die Grundsätze für den genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwerverkehr verbindlich, d.h. die Richtlinien zu § 70 StVZO sind anzuwenden. Gemäß der Richtlinie Nr. 9 für Sattelkraftfahrzeuge im Großraum- und Schwerverkehr ist unter der lfd. Nr. 4 (Aufzählung der zulässigen Ladungen im Sinne Richtlinie) Folgendes geregelt:

„Austauschbare Ladungsträger bis max. 40' (z.B. Container, Wechselbrücken), bei Sattelkraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 44 to, jedoch unter Einhaltung der nach § 32 StVZO zulässigen Abmessungen und der nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und nur im kombinierten Verkehr Schiene/Straße bzw. Straße Schiene vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger bzw. nur im kombinierten Verkehr Hafen/Straße innerhalb der Nahzone des Ortes in dem sich der Hafen befindet“. (siehe hierzu auch § 34 Abs. 6 Nr. 6 StVZO)

Hinzugekommen ist die 53. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom Juli 1997. Danach darf ein max. zulässiges Gesamtgewicht von 44 to, unter Einhaltung der nach der StVZO zulässigen Achslasten im kombinierten Verkehr in Anspruch genommen werden. Unter Kombinierten Verkehr gemäß § 1 Abs. 2 der Ausnahme VO ist der Transport von Gütern in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder in Ladegefäßen (Container), die mit Geräten umgeschlagen werden zulässig, wenn der Transport auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen-, Küsten-, oder Seeschiff und auf dem anderen Teil mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt wird. Gemäß § 1 Abs. 3 der AusnahmeVO gilt für den Straßentransport vom Seehafen aus gerechnet eine Entfernung von 150 km Luftlinie.

Danach ist wie folgt zu verfahren:

1. Transporte im vorbeschriebenen kombinierten Verkehr sind bis zu einem Gesamtgewicht von 44.000 kg unter Einhaltung der nach der StVZO zulässigen Achslasten und Abmessungen zulässig. (Es bedarf keinerlei Genehmigung!)
2. Containertransporte mit Gewichten über 40.000 kg (außerhalb des kombinierten Verkehrs) sind nicht genehmigungsfähig und zulässig, es sei denn, in dem Container befindet sich nachweislich eine unteilbare Ladung. (Nur rein theoretisch denkbar).

3. Sonderformen der Container (genehmigungspflichtige Transport)

- 3.1 40' Container „Open Top“ (Container ohne Deckel)
Diese Container werden benötigt für Ladungsstücke, die i.d.R. wegen ihrer Höhe nicht in einem 40' Standard Container oder 40' High Cube Container passen oder die aufgrund besonders erforderlicher Verladetechnik (Beladung nur von oben mit Kran möglich) eingesetzt werden müssen. Diese Container dürfen leer oder beladen auf Tiefladefahrzeugen transportiert werden (Anlieferung des Leercontainers beim Kunden aus dem Depot und / oder Lastfahrt zum Bestimmungsort / Hafen und umgekehrt). Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gemäß § 29 (3) StVO für die „Überlänge“ und die Höhe sind erforderlich. Die nach der StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte sind einzuhalten.
- 3.2 40' Containerflats: (Containerböden ohne Seitenwände und Deckel mit Stirnwänden)
Containerflats haben die Abmessungen eines 40' Containers, sind jedoch 0,60 – 0,80 m hoch und wiegen 4,2 bis 5,7 to. Sie werden für die seemäßige Verladung und den Transport mit Containerschiffen von besonders sperrigen und oder besonders schwere Ladungsteile benötigt. Sollen für den Straßentransport genehmigungspflichtige Fahrzeuge eingesetzt werden, wäre dass in gleicher Anwendung der Regelung für den Transport von „Open Top“ Containern genehmigungsfähig, allerdings nur bis zu einer Transport- bzw. Fahrhöhe von max. 4,40 m und unter Einhaltung der nach der StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte. Genehmigungen für über die nach der StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nicht erteilt werden (siehe die eingangs gemachten Ausführungen).

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Im Auftrag

Kohlstruk